

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

BESCHLUSS Nr. 208

vom 11. März 2008

über die Festlegung eines gemeinsamen Rahmens für die Erfassung von Daten über die Bearbeitung von Rentenanträgen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/683/EG)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

aufgrund von Artikel 81 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates ⁽¹⁾, wonach die Verwaltungskommission die Aufgabe hat, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch Modernisierung der Verfahren für den Informationsaustausch insbesondere durch Anpassung des Informationsflusses zwischen den Institutionen an den telematischen Austausch unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands der Datenverarbeitung in den jeweiligen Mitgliedstaaten zu fördern und zu entwickeln, wobei Zweck dieser Modernisierung vor allem die Beschleunigung der Gewährung von Leistungen ist,

aufgrund von Artikel 117 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates ⁽²⁾, wonach die Verwaltungskommission auf der Grundlage von Untersuchungen und Vorschlägen des Fachausschusses nach Artikel 117c der Durchführungsverordnung die Abstimmungen auf Datenverarbeitung bei den Mustern für Dokumente sowie die Verkehrswege und Verfahren für die Übermittlung der zur Durchführung der Verordnung und der Durchführungsverordnung erforderlichen Daten festlegt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Unterstützung der Verwaltungskommission bei der Bewertung, inwieweit die Arbeiten des Fachausschusses zur Beschleunigung der Leistungsgewährung beitragen, ist es angezeigt, einige quantitative wie auch qualitative Grunddaten bereitzustellen.
- (2) Die Unterschiede der in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbaren Informationen erschweren den Vergleich, und die Erfassung statistischer Daten sollte für die Mitgliedstaaten keine schwere und unnötige Belastung darstellen.

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1992/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 392 vom 30.12.2006, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 101/2008 der Kommission (ABl. L 31 vom 5.2.2008, S. 15).

- (3) Durch die Erfassung von Kerndaten über die Bearbeitung von Anträgen auf Altersrente und deren Feststellung sollen somit die Kenntnisse über die Sachlage in jedem Mitgliedstaat verbessert und vor allem die größten Engpässe in den jeweiligen Systemen und Verfahren aufgespürt werden; weiterhin sollen Informationen über bewährte Praktiken ausgetauscht und Überlegungen zur Verkürzung von Bearbeitungszeiten entwickelt sowie klare Bezugspunkte festgelegt werden, an denen jeder Mitgliedstaat seinen eigenen Fortschritt messen kann.
- (4) Es ist daher sinnvoll, einen umfassenden gemeinsamen Rahmen für die Erfassung von Daten über die Bearbeitung von Rentenansprüchen festzulegen; dazu sollten die zuständigen Behörden den einzelstaatlichen Trägern präzise Richtlinien geben.
- (5) Die zuständigen Träger sollten die Entwicklung und bevorstehende Einführung des elektronischen Austauschs von Sozialversicherungsdaten (Electronic Exchange of Social Security Information, EESSI) bei der Konzeption und Anwendung ihrer internen nationalen Systeme für die Erfassung und Erhebung von Daten über die Bearbeitung von Rentenansprüchen und die Rentenfeststellung berücksichtigen.
- (6) Die Geltungsdauer des Beschlusses Nr. 182, in dem ein solcher gemeinsamer Rahmen festgelegt war, ist am 1. Januar 2006 abgelaufen —

BESCHLIESST FOLGENDES:

1. Die zuständigen Träger der Mitgliedstaaten (oder die bezeichneten zuständigen Träger, wenn es in einem Mitgliedstaat mehrere Träger gibt) treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Nummer 5 aufgeführten Daten erfasst und geliefert werden können.
2. Diese Daten werden dem Fachausschuss nach Artikel 117c der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 jedes Jahr im Januar für das Vorjahr übermittelt.
3. Das Sekretariat des Fachausschusses koordiniert die Erfassung dieser Daten und erarbeitet — mit Genehmigung des Fachausschusses — eine jährliche Zusammenfassung für die Verwaltungskommission.
4. Die erfassten Daten beziehen sich allein auf Altersrenten für Antragsteller, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, und umfassen Folgendes:
 - a) die Reaktionszeit des bearbeitenden Trägers im Wohnmitgliedstaat (das ist die Zeit, die der bearbeitende Träger benötigt, um den zuständigen Träger über einen bei ihm gestellten Rentenanspruch zu unterrichten); „bearbeitender Träger“ im Sinne dieses Beschlusses ist der im Wohnmitgliedstaat des Antragstellers für die Ausstellung des Vordrucks E 202 zuständige Träger; „zuständiger Träger“ ist der mitgliedstaatliche Träger, dem der ausgefüllte Vordruck E 202 zugeleitet wird und der daraufhin den Antrag bearbeitet;
 - b) die vom zuständigen Träger zur Antragsbearbeitung benötigte Zeit (das ist die Zeit, die bis zum endgültigen Rentenbescheid des zuständigen Trägers vergeht);
 - c) die Gesamtbearbeitungszeit in den beiden beteiligten Mitgliedstaaten (das ist die Zeit von der erstmaligen Stellung des Antrags beim bearbeitenden Träger bis zum Ergehen des endgültigen Rentenbescheids).

Hinweis: Nach Aufnahme des elektronischen Datenaustauschs im Rahmen des EESSI-Projekts gelten Verweise auf den „Vordruck E 202“ entsprechend für das „strukturierte elektronische Dokument“ (SED).

5. Die erfassten Daten weisen aus:
 - a) die durchschnittliche, kürzeste und längste Zeit, die für die Weiterleitung von Altersrentenanträgen vom bearbeitenden Träger an den zuständigen Träger in den vorangehenden zwölf Monaten verstrichen ist;
 - b) die durchschnittliche, kürzeste und längste Zeit, die bis zur Erlassung des endgültigen Altersrentenbescheids durch den zuständigen Träger an einen Antragsteller mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat in den vorangehenden zwölf Monaten verstrichen ist;
 - c) einen kurzen Kommentar des zuständigen Trägers, mit dem die Daten in ihren Zusammenhang gestellt und die Umstände erläutert werden, die zur kürzesten und längsten Bearbeitungszeit geführt haben;
 - d) eine kurze Erläuterung des zuständigen Trägers zur angewandten Methode: Stichprobe oder keine, Umfang der Stichprobe, erfasster Zeitraum, Gesamtzahl der geprüften Vorgänge usw.
6. Nach Möglichkeit wird mit der Erfassung der Daten im Januar 2008 begonnen, damit sie erstmals im Januar 2009 dem Fachausschuss vorgelegt werden können.
7. Jeder Mitgliedstaat legt dem Fachausschuss seine Daten im Hinblick darauf vor, den Erfahrungsaustausch und die Verbreitung von Kenntnissen über bewährte Praktiken zu fördern.
8. Das Verfahren zur Erfassung und Verwendung der Daten wird am Ende jedes Jahres überprüft; gegebenenfalls werden Empfehlungen zu seiner Verbesserung abgegeben.
9. Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Er gilt ab dem 1. Januar 2008.

Die Vorsitzende der Verwaltungskommission
Jana LOVŠIN
